

Garagenordnung

1. Wegen der Brandgefahr ist verboten:
 - a) das Rauchen sowie die Benutzung von offenem Licht und Feuer,
 - b) das Aufbewahren sowie das Um- / Auffüllen oder Ablassen von Kraftstoffen, Öl und sonstigen brennbaren Stoffen,
 - c) die Aufbewahrung leerer Kraftstoff- und Ölbehälter,
 - d) das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeit Brennstoff und Öl verlieren.
2. Die Benutzung elektrischer Geräte und Maschinen, z. B. Heizgeräte oder Bohrmaschinen, insbesondere das Aufladen und Lagern von Batterien, ist nicht gestattet.
3. Die Fahrzeuge dürfen in den Einstellräumen nicht gewaschen werden, die Vornahme von Reparaturen ist weder in den Einstellräumen noch auf dem übrigen Garagengelände gestattet. Bei laufenden Motoren bilden sich giftige Gase und Rückstände. Jeglicher längerer Aufenthalt in der Tiefgarage ist zu vermeiden, da Reste von giftigen Gasen nicht auszuschließen sind.
4. Es darf nur im Schrittempo ein- und ausgefahren werden. Jeglicher Aufenthalt ist zu vermeiden. Aus- und Durchfahrten, insbesondere die Fluchtwege, sind unbedingt freizuhalten.
5. Das Garagengelände ist kein Spielplatz.
6. In den Einstellräumen und auf dem übrigen Garagengelände ist es nicht gestattet, Sperrgut, alte Autoteile und Sonstiges zu lagern.
7. Das Blockieren der automatischen Beleuchtung ist untersagt.
8. Mit Druckgas betriebene Kraftfahrzeuge dürfen in den Tiefgaragen nicht abgestellt werden.

9. Der Mieter ist verpflichtet, die Zufahrt zur Garage von Schnee frei zu räumen und bei Glätte die Flächen eigenverantwortlich abzustumpfen.

Umlagefähige Betriebskosten sind:

- Kanalreinigung
- Stromverbrauch für Garagenhofbeleuchtung
- Zufahrt- und Hofreinigung (einschl. Laubbeseitigung)

Wir bitten alle Tiefgaragenbenutzer nach Verlassen der Tiefgarage die Feuerschutztüren leise zu verschließen, da sich in vielen Fällen darüber Wohnungen befinden und diese Mieter nicht unnötig gestört werden müssen. Ebenso weisen wir darauf hin, dass alle technischen Einrichtungen, wie Lüftungsanlagen, passiver oder aktiver Brandschutz sowie die technischen Einrichtungen der Rolltore, nicht zum Spielen oder gar zur mutwilligen Zerstörung freigegeben sind, sondern dafür vorhanden sind, im Notfall Leben zu retten.